

18.7. 1916

Das Schätzungsamtsgesetz.

— Frankfurt a. M., 17. Febr. Die hiesige Handelsammer hat zu dem Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes folgenden Beschluß gefaßt.

Der zur Zeit im Abgeordnetenhaus vorliegende Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes bedarf in wichtigen Punkten der Abänderung, wenn nicht eine schwere Schädigung weiter Kreise der Volkswirtschaft, die mit dem Grundbesitz, Hypothekenmarkt, Bau- und Wohnungsmarkt verknüpft sind, eintreten soll.

1. Es kann nicht gebilligt werden, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht bestimmt ist, sondern einer späteren Verordnung überlassen bleibt. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß das Gesetz jedenfalls nicht während des Krieges und auch nicht während einer Uebergangszeit von weniger als einem Jahr nach dem Kriege in Kraft tritt. Auch sollte die Einführung des Gesetzes nur für solche Bezirke zulässig sein, in welchen Stadtschaften bereits errichtet sind.